



Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg

per E-Mail lt. Verteiler

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
mail@stgb-brandenburg.de

Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Strasse 45
03048 Cottbus
Abteilung3@lasv.brandenburg.de

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Kassube
Gesch.-Z.: 25
Hausruf: (0331) 866 - 5255
Fax: (0331) 866 - 5209
Internet: www.masf.brandenburg.de
Martin.Kassube@masf.brandenburg.de

Tram: 91, 93 in Richtung Bhf Rehbrücke
92, 96, 98, 99 in Richtung Kirchsteigfeld
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 23. Juli 2012

Rundschreiben Nr. 06/2012

Vorläufige Anwendungshinweise zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BVerfG hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) entschieden, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) evident unzureichend ist, weil sie seit 1993 nicht verändert worden ist.

1. Anordnungen des BVerfG im Urteil vom 18. Juli 2012

Der Gesetzgeber wurde seitens des BVerfG aufgefordert, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis dahin hat das Gericht folgende sofort geltende Übergangsregelung angeordnet:

a) Die Werte nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entspre-



chend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (RBEG) für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt.¹

b) Die Geldbeträge nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (ggf. i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG) bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 RBEG für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

c) Die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch finden für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetz entsprechende Anwendung. Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die vorstehend unter a und b getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 Prozent der Werte und Geldbeträge und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 Prozent der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.

d) Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte bzw. Geldbeträge in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a SGB XII fortgeschrieben.

2. Leistungssätze aufgrund der vom BVerfG angeordneten Übergangsregelung

Um Ihnen für Ihre tägliche Arbeit eine entsprechende Orientierung zu geben, haben wir als Anlage eine tabellarische Darstellung der auf der Grundlage der Anordnungen des BVerfG berechneten Werte bzw. Zahlbeträge – unterteilt in „Monatliche Grundleistungen nach § 3 AsylbLG“ und „Monatlicher Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse“ – für die einzelnen Personengruppen beigelegt.

¹ Grund hierfür ist, dass nach § 3 AsylbLG nur Gebrauchsgüter des Haushalts, nicht aber der Hausrat zu den Grundleistungen gerechnet wird. Die nicht erfasste Abteilung 5 kann nach wie vor über § 6 AsylbLG beantragt und bewilligt werden, um hier keine Lücke hinsichtlich der Leistungsgewährung entstehen zu lassen.

Ich bitte jedoch zu beachten, dass die in der Anlage mitgeteilten Werte als vorläufig zu betrachten sind. Soweit uns bislang die Berechnungen anderer Bundesländer vorliegen, zeigt sich, dass es von Land zu Land teilweise geringfügige Abweichungen bei den ermittelten Beträgen gibt, die wohl auf unterschiedliche Herangehensweisen bei den verschiedenen Rechnungsschritten zur Fortschreibung der Beträge zurückzuführen sind. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Leistungen für Kinder derzeit unklar, ob sich aus dem Urteil ableiten lässt, dass die Bestandsschutzregelung für die Kinder im SGB II/XII-Bezug nach § 8 Abs. 2 RBEG auch auf die Kinder und Jugendlichen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG anzuwenden ist. Dies hätte insbesondere für die Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres deutlich höhere Beträge zur Folge (2011: + 12 Euro; 2012: + 4 Euro). In der durchgeführten Berechnung ist die Bestandsschutzregelung nicht berücksichtigt worden. Insoweit wird empfohlen, bis zur Klärung dieser Rechtsfrage von den geringeren Beträgen auszugehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist mit Schreiben des Vorsitzandes der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration (Argefli) gebeten worden, verbindliche Verfahrenshinweise zu geben, um eine einheitliche Durchführung der Übergangsregelung in den Ländern zu gewährleisten. Derzeit ist unklar, ob und wann das BMAS sich äußern wird. Unabhängig davon sind wir bemüht, in Abstimmung mit den anderen Landesministerien, umgehend eine einheitliche Verfahrensweise zu finden.

3. Rückwirkung der Übergangsregelung

Darüber hinaus hat das BVerfG als 5. und letzten Punkt entschieden, dass die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des § 9 Absatz 3 AsylbLG i.V.m. § 44 SGB X und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten des Betroffenen des § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung finden. Insoweit ist eine Rückwirkung der Übergangsregelung lediglich bei nicht bestandskräftigen Bescheiden für die Leistungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 möglich.

Um einen Überblick zu erhalten, wie groß die Fallzahlen derartig gelagerter Fälle sind, bitten wir Sie um Unterstützung. Bitte teilen Sie uns bis zum 13. August 2012 mit, wie viele Fälle in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt vorliegen, die von der rückwirkenden Regelung erfasst werden und wie hoch die Mehrkosten jeweils ausfallen.

4. Auswirkungen des Urteils auf die Erstattung der Kosten

Die Kommunen erhalten für die gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Unterbringung und Betreuung eine Pauschale auf der Grundlage der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV). Diese wird jährlich gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst und beträgt derzeit 7480 Euro. Aufgrund der durch das BVerfG festgelegten Übergangsregelung entstehen bei den Leistungen für Asylbewerber entsprechende Mehrkosten. Es ist deshalb beabsichtigt, die in der ErstV festgesetzte Pauschale kurzfristig mit entsprechender Rückwirkung anzupassen. Nähere Einzelheiten können derzeit noch nicht mitgeteilt werden. Das MASF ist aber bemüht in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen zügig eine Regelungsänderung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Becke

Anlage

Anlage zum Rundschreiben 06/2012 - monatliche Leistungsansprüche

	monatl. Leistungen in 2011			monatl. Leistungen in 2012		
	Grundleistung n. § 3 Abs. 2 AsylbLG	Geldbetrag zur persönl. Bedarfsdeckung (§ 3 Abs. 1 AsylbLG)	Grundleistungen n. § 3 AsylbLG Gesamt	Grundleistung n. § 3 Abs. 2 AsylbLG	Geldbetrag zur persönl. Bedarfsdeckung (§ 3 Abs. 1 AsylbLG)	Grundleistungen n. § 3 AsylbLG Gesamt
Grundlage: Regelbedarfsstufen (RBS) nach § 8 RBEG						
RBS 1: Alleinstehende od. alleinerziehende Erwachsene	206 €	130 €	336 €	212 €	134 €	346 €
RBS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	185 €	117 €	302 €	190 €	120 €	310 €
RBS 3: erwachsene Haushaltsangehörige	165 €	104 €	269 €	169 €	107 €	276 €
RBS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr.	184 €	76 €	260 €	189 €	79 €	268 €
RBS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	147 €	83 €	230 €	151 €	86 €	237 €
RBS 6: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	124 €	75 €	199 €	127 €	78 €	205 €